

# Merkblatt Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag

© 10. September 2015/Anton Genna, Thun.; [www.genna.ch](http://www.genna.ch)

## Grundsätzliches

1. Medizinische Behandlungen sind grundsätzlich nur mit Ihrer Zustimmung zulässig, solange Sie urteilsfähig (entscheidfähig) sind.
2. Mit einer Patientenverfügung können Sie Weisungen zur medizinischen Behandlung erteilen für den Fall, dass Sie später nicht mehr selber entscheiden können.
3. Ebenso können Sie eine Vertrauensperson zur Vertretung bezeichnen.
4. Eine Patientenverfügung ist freiwillig.
5. Wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist, gilt: Vertretungspersonen (Familie, Beistand, Arzt/Aerztin) entscheiden nach dem mutmasslichen Willen und zum Wohle des Patienten!

## Was ist Urteilsfähigkeit (Entscheidungsfähigkeit) ?

Fähigkeit, eine Situation zu erkennen, richtig einzuschätzen und sich selbständig einen Willen zu bilden, bzw. diesen auszudrücken. Die Urteilsfähigkeit kann z.B. fehlen wegen

- Demenz
- Bewusstlosigkeit nach Unfall
- Sterbephase / medikamentöse Sedierung

Die Urteilsfähigkeit ist relativ (je nach Situation und Zeit kann diese gegeben sein oder fehlen).

## Familienvertretung im medizinischen Bereich:

Reihenfolge, nach welcher die Familie in medizinischen Fragen zuständig ist, **falls ich entscheidungsunfähig werde und keine Patientenverfügung habe:**

1. Ehegatte/eingetragener Partner
2. Wohngemeinschafts-Partner („Konkubinat“, nicht: Studenten-WG)
3. Nachkommen
4. Eltern
5. Geschwister

Achtung: vertretungsberechtigt ist nur, wer auch sonst regelmässig Beistand leistet. Wer sich sonst nicht kümmert, kann nicht plötzlich wichtige persönliche Entscheidungen fällen.

*Im Notfall kann der Arzt oder die Aerztin entscheiden und die dringenden Massnahmen ergreifen. Beim Fehlen von Familienangehörigen: KESB ordnet eine Beistandschaft an oder entscheidet selber.*

## Hauptinhalt der Patientenverfügung

1. Weisungen zu Behandlung (oder Nichtbehandlung) für den Fall der später eintretenden Urteilsunfähigkeit, z.B.
  - Reanimation bei Herz-Kreislauf-Stillstand
  - Lebensverlängernde Massnahmen
  - Künstliche Ernährung / Flüssigkeitszufuhr
  - Schmerzlinderung / Sedierung
  - Wunsch nach Einweisung in Akutspital/Palliative Care; Wunsch-Sterbeort
2. Einsetzen einer Vertrauensperson zur Vertretung (nur „Mensch“, keine Vereine o.ä.)

### **Gültigkeit und Form der Patientenverfügung**

- Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abfassung! (evtl. Arztzeugnis)
- Schriftform (Formular zulässig; dringende Empfehlung: zumindest Teile von Hand schreiben)
- Muster u.a. Pro Senectute (docupass); Spital Thun-Simmental AG; Schweizerische Patientenorganisation .  
Übersicht H.Rüegger über weitere „Formulare“: [www.institut-neumuenster.ch/publikationen/ethik](http://www.institut-neumuenster.ch/publikationen/ethik).
- **Datum**
- **Persönliche Unterschrift**

### **Weitere mögliche (freiwillige) Inhalte der Patientenverfügung**

1. Meine Lebenssituation zum Zeitpunkt, da ich die Patientenverfügung errichte:
  - Allgemeine persönliche Situation und (**ethische**) **Überlegungen**
  - Familiensituation
  - **Gesundheitssituation** zum Zeitpunkt der Abfassung
  - Betreuende **Ärzte und Beratungsstellen**
2. Meine generelle Haltung zu medizinischen Massnahmen, z.B. :
  - Naturmedizin, anthroposophische Medizin
  - Ablehnung bestimmter Therapieformen
  - Wunsch nach Palliativmedizin
3. **Seelsorge**, letzte Ölung o.ä.
4. Organspende
5. Obduktion / Autopsie, bzw. medizinische Forschung
6. Anordnungen zu Bestattungsart und –ort, evtl. Trauerfeier
- 7. Periodische Bestätigungen**
8. Hinterlegung (Krankenkassen-Karte, sobald technisch möglich; Verordnung in Vorbereitung)

### **Vorsorgeauftrag**

= Bezeichnung einer Vertretungsperson, welche im Falle der später eintretenden Urteilsunfähigkeit Besorgungen im nicht-medizinischen Bereich vornimmt, nämlich

- **Persönliche Sorge** (z.B. Wohnungsräumung, Suche Pflegeheim)
- **Vermögenssorge** (z.B. Einkommens- und Vermögensverwaltung, Zahlen von Rechnungen, Unterhalt der Liegenschaft, Einkassieren Mietzinse etc.)
- Vertretung in **Rechtsgeschäften** (z.B. Verkauf des Hauses, Pflegevertrag mit Pflegeheim u.a.)

Vertretungsperson kann auch eine juristische Person sein (d.h. Verein, Bank, Treuhandbüro)

Der Vorsorgeauftrag ist **freiwillig**.

Wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt, ist i.d.R. eine Beistandschaft zu errichten (Ausnahme: **Vertretung durch Ehegatte für Alltagsgeschäfte**).

#### **Form:**

- Entweder eigenhändig von a – z (kein Formular!!)
- Oder: notarielle Beurkundung!
- Achtung: Handlungsfähigkeit bei Errichtung !

Hinterlegung: Vormerkung beim Zivilstandsamt! Der Vorsorgeauftrag muss nach Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **KESB validiert** werden (anders als Patientenverfügung).